

Erster Zwischenbericht
für den Zeitraum von 05/22 bis 11/23
der Unabhängigen Aufarbeitungskommission für sexualisierte Gewalt
im Bistum Aachen

Im Sommer 2022 hat die Kirchenleitung des Bistums Aachen die Mitglieder der unabhängigen Aufarbeitungskommission für sexualisierte Gewalt (im Folgenden: UAK) berufen. Die abschließende konstituierende Sitzung mit Bischof Dr. Dieser fand am 07. November 2022 statt.

Die UAK umfasst folgende Mitglieder (in alphabetischer Reihenfolge):

- Dr. Hans-Joachim Eberhard (Psychologischer Psychotherapeut und Psychoanalytiker)
- Maria Huesmann-Kaiser (ehem. Leiterin der Zentralabteilung der Staatskanzlei NRW, Vertreterin des Landes NRW)
- Dipl.-Soz. Christine König (Vertreterin der Betroffenen, ehrenamtliche Mitarbeiterin beim Notruf für Frauen in Köln)
- Dr. Thomas Kron (Vorsitzender, Professor für Soziologie an der RWTH Aachen)
- Paul Leidner (Vertreter der Betroffenen, u.a. ehemaliger Leiter des Geschäftsbereiches Altenhilfe und Pflege beim Caritasverband für das Bistum Osnabrück)
- Dorothee Roggendorf (Stellvertretende Vorsitzende, Amtsrichterin a.D., Vertreterin des Landes NRW)
- Dr. René Rohrkamp (Leiter des Stadtarchivs Aachen)

Eine der ersten Aufgaben war die Erarbeitung und Verabschiedung einer Geschäftsordnung für die UAK, die am 14.12.2022 in Kraft getreten ist (siehe Anlage 1). Wie in §1 der Geschäftsordnung festgelegt, übernimmt die UAK jene Aufgaben und Pflichten für das Bistum Aachen, die in der Gemeinsamen Erklärung „über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige

Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“ des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Unabhängigen Kommissionen vereinbart sind. Hierbei geht es neben der weiteren quantitativen Erhebung von Missbrauchsfällen zugleich um die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Beschuldigten, mit Täter:innen sowie mit Betroffenen und um die Identifikation von Strukturen, die sexualisierte Gewalt ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben. Dabei geht die UAK von dem bereits erhobenen Stand der Aufarbeitung sowie von den je aktuellen Erkenntnissen aus.

Ihrem Selbstverständnis nach ist der UAK im Sinne einer Art „Aufsichtsrat“ die Kontrolle der Aufarbeitung des Bistums Aachen überantwortet. D.h., sie kontrolliert Prozesse zur Identifizierung von (weiteren) Beschuldigten und Tätern (Intervention) sowie die im Bistum geplanten und implementierten Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Prävention). Weiterhin überprüft sie, ob und inwiefern geeignete Maßnahmen zur Postvention getroffen worden sind (z.B. die psychologische (Nach-)Betreuung im Rahmen der Verfahren der sog. „Anerkennung des Leids“).

In den ersten zwölf Monaten hat sich die Kommission zehn Mal in persönlicher Anwesenheit halb- bis ganztägig getroffen. Zusätzlich hat es virtuelle Treffen und Telefonkonferenzen gegeben. Bei diesen Treffen hat die Kommission Personen aus folgenden Bereichen/Verantwortungsfeldern des Bistums befragen können:

- Die Interventionsbeauftragten
- Die Präventionsbeauftragte
- Alle Ansprechpersonen
- Die Sachbearbeiterinnen aus dem Bereich PIA (Prävention, Intervention, Ansprechpersonen)
- Den Leiter von PIA
- Vertreter des Betroffenenrats
- Den Generalvikar
- Den Bischof
- Regens/Weihbischof und Mitarbeitende

- Den Leiter der Voruntersuchung zur WSW-Studie zum Bistum Aachen¹
- Vertreter:innen der dem Bistum zugehörigen und zugleich eigenständigen Institutionen wie etwa Missio oder Caritas.

In einem ersten Schritt hat die UAK folgende *konkrete Aufgabenfelder* zur Bearbeitung identifiziert:

1. *Anerkennungsverfahren*
2. *Priesterausbildung*
3. *Personal- und Sachaktenordnung*
4. *Schutzkonzepte*

Im Mai 2023 hat die Aachener Zeitung begonnen, Namen von Tätern im Bistum Aachen zu nennen, die u.a. in dem o.g. WSW-Gutachten noch anonymisiert dargestellt worden sind. Weiterhin hat das Bistum Aachen am 18.10.2023 weitere 53 Täternamen genannt. Damit die UAK zu diesem Vorgang Sprechfähigkeit erlangt, ist

5. *die Sichtung der Akten von Beschuldigten/Tätern*

als weitere Aufgabe hinzugekommen.

Zwischenergebnisse

Im Folgenden berichten wir über die in dem ersten Jahr der Kommissionsarbeit erreichten Ergebnisse.

Auf der einen Seite bewerten wir folgende Punkte als *positiv*:

- Die UAK konnte mit allen relevanten Akteur:innen des Bistums erste und weiterführende Gespräche führen. Es ist in diesen Gesprächen der Eindruck entstanden, dass bei vielen Personen der Wille vorhanden ist, tatkräftig die Vorgänge zur sexualisierten Gewalt aufzuklären, aufzuarbeiten und zu deren zukünftigen Verhinderung beizutragen.

¹ Westpfahl, Spiller, Wastl (Rechtsanwälte) (2020): *Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker im Bereich des Bistums Aachen im Zeitraum 1965 bis 2019 – Verantwortlichkeiten, systemische Ursachen, Konsequenzen und Empfehlungen.*

- Die Zusammenarbeit *innerhalb* der UAK ist durchweg konstruktiv und engagiert. Die verschiedenen Expertisen der Kommissionsmitglieder führen zu einer Atmosphäre fruchtbarer Auseinandersetzungen und kooperativen Entscheidungen.
- Die ersten Gespräche mit dem Regens und Weihbischof Borsch zur Priesterausbildung haben einen guten Eindruck der Neu-Organisation der priesterlichen Ausbildung hinterlassen.

Auf der anderen Seite bewerten wir folgende Punkte als *negativ*:

Unzureichende Infrastruktur

Die Kirchenleitung hat innerhalb des ersten Jahres nicht Sorge getragen, dass die für die Aufarbeitung notwendige Infrastruktur zur Verfügung gestellt ist. Dies betrifft konkret:

- Es hat keine Bereitstellung aller relevanten Dokumente zu Beginn der Kommissionsarbeit gegeben, was zu einem angemessenen „Onboarding“ der UAK wichtig und angemessen gewesen wäre. Regelmäßig werden Ordnungen, Handreichungen, Berichte etc. nicht oder teilweise und nur nach mehrfacher Nachfrage bereitgestellt.
- Der UAK ist bislang keine Homepage (inkl. Funktions-Mailadresse) eingerichtet worden, um Informationen eigenverantwortlich öffentlich machen zu können.
- Es ist bislang nicht gelungen, die Mitglieder der UAK in das sog. Z1-SecureMail-System des Bistums Aachen einzupflegen, so dass datenschutzkonforme E-Mails sicher innerhalb der UAK oder nach außen versandt werden können. Auch werden keine Rechner zur Verfügung gestellt, um sensible Dokumente geschützt bearbeiten zu können.
- Es hat keine bzw. nur eine sukzessive (meistens nach Aufforderung der UAK) Vorbereitung und Klärung rechtlich relevanter Fragen zur Aufarbeitungsarbeit gegeben. Dies betrifft z.B. die Haftpflichtversicherung der Kommissionsmitglieder durch das Bistum, die Geschäftsordnung für die UAK und insbesondere aktuell den nachfolgenden Punkt der Akteneinsicht.
- Das Bistum hat der UAK bislang keine Akteneinsicht ermöglicht. Im April 2023 hat die UAK als Konsequenz der durch die Aachener Zeitung genannten Täter die Akteneinsicht zu einem Täter im Bistum beantragt. Dies wurde abgelehnt mit der Begründung, es würde keine Ordnung für die Akteneinsicht vorliegen. Nach dem Hinweis der UAK auf die seit 2021 vorhandene Musterordnung der DBK wurde seitens des Bistums erklärt, man müsse vorab noch die da-

tenschutzrechtlichen Regelungen klären. Anfang September 2023 hat die UAK gegenüber Bischof Dr. Dieser in Anwesenheit des Generalvikars Dr. Frick beklagt, nach wie vor keine Akteneinsicht zu erhalten. Weder wurde der UAK im Anschluss an dieses Treffen die dort zugesagte Rückmeldung zum Stand der rechtlichen Klärungen innerhalb von 14 Tagen gegeben, noch ist eine Akteneinsicht ermöglicht worden. Mitte Oktober teilt der Generalvikar bei einem Treffen mit, man müsse noch u.a. klären, welche Aktenstellen geschwärzt werden müssen.

Die UAK hält es für einen unhaltbaren Vorgang, keinen unbereinigten Zugang zu den Akten eines verstorbenen Täters zu erhalten. Auf dieser Basis ist eine Aufarbeitung vergangener Geschehnisse unmöglich. Im Grunde hat diese Funktion die Aachener Zeitung mit der Nennung von Täternamen übernommen.

Am 19.10.23 hat die UAK diesen Zustand in einem Artikel der Aachener Zeitung publik gemacht.² In der Folge wurde am 01.11.23 im „Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen“, Nr. 11 mit der Bischöflichen Verlautbarung Nr. 119 die „Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommissionen zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfsbedürftiger Erwachsener, für Forschungszwecke und für Rechtsanwaltskanzleien in Bezug auf Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbare Aktenbestände der laufenden Schriftgutverwaltung“ veröffentlicht. Auf dieser Grundlage wird der UAK zum Zeitpunkt der Zwischenberichtslegung ein Antrag auf Akteneinsicht ermöglicht.

Defizitäre Kommunikation

- Die Kommunikation der UAK mit der Kirchenleitung bzw. mit der Leitung von PIA ist derart defizitär, dass eine reibungslose Aufarbeitungsarbeit kaum durchführbar ist. Das Antwortverhalten der oben Genannten ist i.d.R. erratisch, d.h. manchmal erhält die UAK auf Nachfragen gar keine Rückmeldung oder Antwort, manchmal sehr verzögert. Regelmäßig werden Handlungen oder Maßnahmen in Aussicht gestellt, deren Erfüllung die UAK durch Nachhaken kontrollieren muss, d.h., es gibt kaum Vollzugshinweise. Hakt die UAK nicht nach, bleiben einzelne Vorgänge unerledigt.
- Die UAK wird nicht vorab über öffentliche Interviews/Berichte des Bistums informiert und dies auch dann nicht, wenn der Bereich der Aufarbeitung im weitesten oder auch im engen Sinne die Arbeit der UAK betroffen ist. Es gibt folglich keine Abstimmung mit der Kirchenleitung über

² https://www.aachener-zeitung.de/lokales/aachen/missbrauch-im-bistum-aachen-rwth-professor-brueskiert-aachener-bischof_aid-99787777

die öffentliche Kommunikation zur Aufarbeitung. Aus diesem Grund kann es vorkommen, dass die Kommunikation über die Aufgaben der UAK von dem abweicht, was die UAK selbst als ihren Aufgabenbereich erkannt und mit der Kirchenleitung abgestimmt hat.

- Die Kommunikation zur Vorbereitung von Treffen der UAK mit Bistumsvertreter:innen ist miteinander unzureichend und defizitär, etwa wenn für ein Treffen relevante Dokumente von mehreren hundert Seiten ohne Lesehilfen nur wenige Tage vor dem Treffen bereitgestellt werden.

Verweigerte Kooperation

Die Kirchenleitung hat an wichtigen Stellen – teils ohne weitere Rückmeldungen oder Begründungen – der UAK mögliche Kooperationen verwehrt. Eine Befragung der PIA-Mitarbeitenden wurde unterbunden, Angebote der UAK zur Unterstützung im Einstellungsverfahren einer/eines neuen Interventionsbeauftragten (über die Teilnahme an der Vorstellung der Bewerber:innen hinaus) sowie ein Austausch zu den Empfehlungen der UAK zur Täternamennung (siehe Anlage 2) wurden weitgehend nicht angenommen.

Empfehlungen

Auf Basis der beschriebenen Ergebnisse empfiehlt die UAK der Kirchenleitung des Bistums Aachen:

1. Die sofortige Bereitstellung aller zur Aufarbeitung notwendigen Strukturen und Mittel. Ansonsten kann keine Aufarbeitung geleistet werden.
2. Die Einhaltung klarer und transparenter Kommunikationswege inkl. angemessener Information der UAK in Belangen der Aufarbeitung.
3. Die Aufstockung des Personals, insbesondere bei
 - Prävention
 - Ansprechpersonen
 - Begleitung der Gemeinden

Bezüglich der Personalausstattung ist bereits in einer ersten Einschätzung deutlich geworden, dass die personellen Ressourcen nicht hinreichend für eine angemessene Aufarbeitung im Sinne der Intervention, Prävention und Postvention sind. So kann z.B. von einer Person alleine nicht die Implementation, Kontrolle und Evaluation der Schutzkonzepte für alle Institutionen des Bistums geleistet werden, welche mit einem Schutzkonzept ausgestattet werden und dieses auch in der täglichen Arbeit „leben“ müssen. Die Ansprechpersonen sind vor dem Hintergrund

von neu eingerichteten Widerspruchsoptionen im Rahmen der Anträge auf „Anerkennung des Leids“ bereits zusätzlicher Arbeitslast ausgesetzt, die sich vor dem Hintergrund des sog. Kölner Urteils und der mutmaßlich erhöhten Entschädigungszahlungen an Betroffene noch weiter erhöhen dürfte. Die infolge von Täternamennennungen notwendige Begleitung und Unterstützung der Gemeinden erfordert eine deutliche Aufstockung personaler Ressourcen, will man das Risiko minimieren, dass Betroffene mit der Nennung „ihres“ Täters zu lange alleine gelassen werden und/oder Antragsverfahren bzw. seelsorgerische bzw. psychologische Unterstützung zu lange dauern, bis sie in Anspruch genommen werden können.

Die UAK wünscht sich zudem eine klare Änderung der *Haltung* der Kirchenleitung, bei der an den Handlungen erkennbar ist, dass das Bistum Aachen die Kooperation mit der UAK sucht und eingeht, wann immer dies im Rahmen der Aufarbeitung angemessen ist. Bis dies gewährleistet ist, wünscht sie sich eine Regelkommunikation mit Bischof und Generalvikar in einem Turnus von ca. drei Monaten. Die UAK ist bereit und willens, dem Hilfesuch des Bischofs zu entsprechen, darf zugleich aber nicht weiter an Unterstützungshandlungen zur Aufarbeitung gehindert werden.

Weiterhin hat die UAK dem Bistum vorgeschlagen – insbesondere vor dem Hintergrund der am 18.10.2023 erfolgten Veröffentlichung von 53 Täternamen durch das Bistum Aachen – eine wissenschaftliche Studie in Auftrag zu geben, welche die Gemeindedynamiken im Sinne „irritierter Systeme“ erforscht. Vorbild ist die Studie des Bistums Essen³ durchgeführt vom *Institut für Praxisforschung und Projektberatung* (IPP, München). Die UAK hat mit dem IPP zur Vorbereitung Kontakt aufgenommen und um einen Kostenvorschlag zur Durchführung einer solchen Studie gebeten.

In Vorbereitung zu der o.g. Täternamennennung hat die UAK ein Strategiepapier erarbeitet und dem Bistum vorgelegt (siehe Anlage 2). Im Zentrum dieser Strategie steht das von Bischof Dr. Dieser in dieser Frage kommunizierte Motto „Gründlichkeit geht vor Schnelligkeit“ zur Vermeidung bzw. Minderung von möglichen Schäden und Leid für die von einer Täternamennennung betroffenen Personen und Gemeinden. Mit der Täternamennennung vom 18.10.2023 ist klar,

³ Dill, Helga et al. (2023): *Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Essen: Fallbezogene und gemeindeorientierte Analysen*.

dass das Bistum Aachen diesen Vorschlägen größtenteils nicht folgt. Die UAK wünscht sich eine zeitnahe Evaluation der Folgen der Täternamennennung und einen intensiven Austausch darüber mit dem Bistum.

Aachen, 15. November 2023

Geschäftsordnung

der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs
im Verantwortungsbereich des Bistums Aachen

§ 1 Aufgaben und Selbstverständnis

(1) Die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs im Verantwortungsbereich des Bistums Aachen (im Folgenden: UAK) nimmt die Aufgaben und Pflichten für das Bistum Aachen wahr, die in der Gemeinsamen Erklärung „über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“ des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Unabhängigen Kommissionen vereinbart sind. Dabei geht die Unabhängige Kommission von dem bereits erhobenen Stand der Aufarbeitung sowie von den je aktuellen Erkenntnissen aus.

(2) Die UAK wird die Aufarbeitung unabhängig, transparent und unter Partizipation von Betroffenen vornehmen. Sie wird um wertschätzende Kommunikation mit allen Beteiligten, besonders den Betroffenen, bemüht sein.

§ 2 Unabhängigkeit der Mitglieder / Befangenheit

(1) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission sind nicht an Weisungen gebunden. Sie vertreten ihre persönlichen Überzeugungen und sind ausschließlich ihrem Gewissen unterworfen.

(2) Tritt bei einer bestimmten Frage wegen eines Interessenkonflikts Besorgnis der Befangenheit eines Mitglieds der Kommission auf, hat das betreffende Mitglied dies der oder dem Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen und zu besprechen. Kann die Besorgnis der Befangenheit auf diese Weise nicht ausgeräumt werden, entscheidet die UAK in Abwesenheit des betreffenden Mitgliedes über das Vorliegen der Befangenheit durch Beschluss.

(3) entfällt

§ 3 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse der Unabhängigen Kommission werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Sitzungen sind regelmäßig unter persönlicher Teilnahme der Mitglieder in Präsenz oder virtuell abzuhalten. Beschlussfassungen können auf Veranlassung des oder der Vorsitzenden, insbesondere in Eil- oder sonstigen Ausnahmefällen, auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail oder durch ähnliche vergleichbare Formen der Beschlussfassung erfolgen. Für solche Abstimmungen der Unabhängigen Kommission außerhalb von Sitzungen gelten die nachfolgenden Regelungen über die Beschlussfassung in Sitzungen sinngemäß.

(2) Die UAK ist beschlussfähig, wenn nach deren ordnungsgemäßer Einberufung mindestens fünf Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Aushändigung einer schriftlichen Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds durch ein anwesendes Mitglied gilt dabei als Teilnahme an der Beschlussfassung.

(3) Beschlüsse der UAK werden mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder gefasst.

(4) Wahlen und Beschlüsse werden offen durch Handzeichen gefasst. Auf Antrag eines Mitglieds wird in geheimer schriftlicher Wahl abgestimmt.

(5) Mitgliedern der Unabhängigen Kommission steht bei Beschlüssen kein Stimmrecht in Angelegenheiten zu, in denen sie befangen im Sinne §2,2 sind.

(6) Über einen Beratungsgegenstand, der im Einladungsschreiben nicht enthalten ist, kann die Unabhängige Kommission beschließen, wenn diesem Vorgehen kein anwesendes Mitglied widerspricht.

(7) Ist die Unabhängige Kommission beschlussunfähig, obliegt es dem oder der Vorsitzenden, binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einzuberufen, die zumindest die zuvor aufgerufenen Beratungsgegenstände enthält.

§ 4 Arbeitsweise

(1) Die Sitzungen der Unabhängigen Kommission sind nicht-öffentlich und streng vertraulich. Das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung ist nicht zulässig. Einzelne Sitzungsbeiträge und das Verhalten einzelner Mitglieder in der Sitzung dürfen nur mit deren Zustimmung in die Öffentlichkeit kommuniziert werden. Durch Beschluss kann Öffentlichkeit ausnahmsweise für einzelne Sitzungen hergestellt werden.

(2) Auf Beschluss der UAK werden die diözesanen Ansprechpersonen, die Präventions- und Interventionsbeauftragten oder andere kirchliche Mitarbeiter Gäste der Kommission sein. Die UAK wird sich mit den diözesanen Ansprechpersonen, den Präventions- und Interventionsbeauftragten regelmäßig austauschen.

(3) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen.

(4) Zu einzelnen Themen können durch Beschluss der Unabhängigen Kommission Arbeitsgruppen gebildet werden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen verpflichten sich im Rahmen der rechtlichen Regelungen zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden. Jeder Arbeitsgruppe muss mindestens ein Mitglied der Aufarbeitungskommission angehören. Sofern externe Personen als Mitglieder der Arbeitsgruppe ernannt werden, bedarf dies der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder der UAK. Die Regelungen für die Mitglieder der UAK gelten für die Mitglieder der Arbeitsgruppen entsprechend.

§ 5 Vorsitz

(1) Die oder der durch die Kommission zu wählende Vorsitzende oder Stellvertreter:in darf weder der Gruppe der Betroffenenvertretungen noch der im arbeitsrechtlichen Sinne Beschäftigten der katholischen Kirche angehören oder zu einem früheren Zeitpunkt angehört haben. Die oder der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende wird mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder gewählt. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Wird im zweiten Wahlgang ebenfalls keine Mehrheit erreicht, findet die Wahl im nachfolgenden Sitzungstermin erneut statt. Sollte sodann wiederum im zweiten Wahlgang keine Mehrheit erreicht werden, entscheidet das Los unter den Kandidat:innen.

(2) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen, bereitet sie inhaltlich vor und vertritt die UAK nach außen. Im Falle ihrer oder seiner Verhinderung nimmt die oder der stellvertretende Vorsitzende diese Aufgaben wahr. Mit Zustimmung von mindestens drei weiteren Mitgliedern der UAK kann der oder die Vorsitzende einzelne der Aufgaben auf die oder den stellvertretende/n Vorsitzende/n übertragen.

§ 6 Sitzungen

(1) Die Sitzungen finden in der Regel alle zwei Monate in Präsenz oder virtuell statt. Zusätzliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse es erfordert.

(2) Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern hat binnen vier Wochen eine außerordentliche Sitzung stattzufinden.

(3) Die Einladung zusammen mit der Tagesordnung muss den Mitgliedern der UAK in der Regel zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung zugehen, spätestens eine Woche vorher. Endgültig wird über die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung Beschluss gefasst.

§ 7 Berichte

(1) Berichte der Unabhängigen Kommission werden nach der mündlichen Erörterung des Entwurfs durch die Unabhängige Kommission während der Sitzung oder im Umlaufverfahren gemäß § 3 Abs. 1 verabschiedet.

(2) Auf Verlangen von Mitgliedern, deren Auffassungen vom Mehrheitsbeschluss abweichen, muss die Ablehnung in dem Bericht zum Ausdruck gebracht werden.

§ 8 Schweigepflicht

Die Mitglieder verpflichten sich im Rahmen der rechtlichen Regelungen zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten vor Dritten, soweit ihnen diese Daten im Rahmen ihrer Tätigkeit für die UAK bekannt werden. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

§ 9 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder.

§ 10 Wirksamkeit

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, sind sie durch (eine) dieser/diese Bestimmung(en) inhaltlich möglichst nahekommende Bestimmung(en) zu ersetzen. Die übrigen Bestimmungen der Geschäftsordnung gelten fort.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch einstimmigen Beschluss der Mitglieder in Kraft.

Aachen, 14.12.2022

Empfehlungen zur Nennung von Täternamen

Vorannahmen:

Die erste relevante Unterscheidung ist die von *Tätern vs. Beschuldigte*.

Unter Tätern verstehen wir nach allgemeinen strafrechtlich oder kirchenrechtlichen Verfahren verurteilte Personen.

Unter Beschuldigten verstehen wir Personen, die beschuldigt werden, Gewalthandlungen ausgeübt zu haben, ohne dass dies im Rahmen allgemeiner strafrechtlicher oder kirchenrechtlicher Verfahren bislang bestätigt wurde.

Die zweite wichtige Unterscheidung ist die von *lebenden und verstorbenen* Tätern bzw. Beschuldigten.

Empfehlung 1:

Wir empfehlen in einem ersten Schritt, die Namen von *verstorbenen* Tätern zu nennen.

Die Gemeinden sollen grundsätzlich ebenfalls über lebende Täter informiert werden. Ein diesbezügliches Verfahren soll im unmittelbaren Anschluss an das Verfahren zur Nennung von verstorbenen Tätern entwickelt werden.

Begründung

Die Nennung von noch lebenden Tätern ist juristisch (etwa bzgl. Daten- und Persönlichkeitsschutz) komplizierter und in der Durchführung aufwendiger als die Nennung verstorbener Täter.

Empfehlung 2:

Wir empfehlen als Kriterien für die Auswahl der Gemeinden, in denen Täter genannt werden sollen:

- *Anzahl der bekannten Betroffenen*. Je höher die Anzahl der Betroffenen, desto höher die Priorität bei der Täternennung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es oftmals mehr bekannte Betroffene gibt als etwa in Gerichtsverfahren aufgeführt werden. Ggf. gibt es also kirchinterne Informationen, die zu berücksichtigen sind.
- *Benennung von öffentlichen Plätzen oder kirchlichen Einrichtungen nach Täternamen*. Wo es solche Orts-/Institutsbezeichnungen gibt, sollten Täternamen vorrangig bekanntgemacht werden. Dies gilt z.B. für Straßennamen oder auch für Pfarrheime, Stiftungen etc.

Empfehlung 3:

Ist nach den genannten Kriterien eine Gemeinde zur Nennung eines Täternamens ausgewählt worden, soll den Betroffenen vor Ort *vorab* eine Art Vetorecht eingeräumt werden. Formiert sich bei den Betroffenen vor Ort massiver Widerstand gegen eine Täternamennennung, sollte diese ausgesetzt und ggf. zu einem später Zeitpunkt – nach weiterer Intervention (Gespräche etc.) vor Ort – erfolgen.

Begründung: Mit diesem Schritt reagiert man auf das Risiko einer unwahrscheinlichen, aber möglichen Re-Traumatisierung von Betroffenen durch die Täternamennennung.

Die Unabhängige Aufarbeitungskommission rät zu folgenden Maßnahmen der Gemeindebegleitung:

Empfehlung 4:

Grundsätzlich sollen die Gemeinden, in denen Täternamen genannt werden,

- *juristische* Begleitung (z.B. zu den Optionen von Umbenennungen),
- *therapeutische* Begleitung (zur psychischen Entlastung der Beteiligten inkl. deren Angehörigen),
- *seelsorgerische* Begleitung (z.B. für die nicht selbst betroffenen, aber „irritierten“ Gläubigen),
- *sozialpädagogische* Begleitung (etwa für die in den Kirchengemeinden betreuten Kinder- und Jugendlichen) und
- *wissenschaftliche* Begleitung (in Form „stummer“ Methoden wie der teilnehmenden Beobachtung zur Dokumentation des Geschehens, zur Evaluation der Maßnahmen sowie zur Systematisierung von Lernerfahrungen)

erfahren.

Es wird angeraten, dass der Bischof zur Aktivierung der Gemeinden vorab bei diesen abfragt, welche Bedarfe in welchem Umfang vorhanden sind und ob es Ressourcen vor Ort gibt, die eingebunden werden können. Die Nutzung von Ressourcen der Gemeinden erhöht deren Selbstwirksamkeit.

Empfehlung 5:

Die Information über die Täternamennennung sollte in einer gemeinsamen Versammlung der Bürger- und Kirchengemeinde erfolgen.

Die entsprechenden Institutionen (Gemeinderäte, Bürgermeister, Kirchengemeinde, Kirchenvorstände, Gemeindepfarrer usw.) sind vorab darüber zu informieren, dass eine Nennung von Täternamen erfolgen soll und nach Möglichkeit in den zeitlichen, sachlichen und kommunikativen Prozess der Vorbereitungen und Durchführung einzubeziehen.

Nach der gemeinsamen Versammlung bittet der Bischof die Kirchengemeinde um die Information, welche öffentlichen (sozialen) Medien (z.B. Pfarrblatt, lokale Anzeiger, Homepage der beteiligten Städte usw.) und welche kircheninternen Prozesse (Jugendgruppen, Bibelkreise, Freizeit Gruppen usw.) für die Namensnennung genutzt werden.

Die Unabhängige Aufarbeitungskommission hält das aktuelle Verfahren der Kommunikation ausschließlich über den für die Gemeinde verantwortlichen Pfarrer explizit für unzureichend.

Die Unabhängige Aufarbeitungskommission erwartet weiterhin, dass sich mit jeder Gemeinde, in der es zur aktiven Nennung von Täternamen kommt, Lernerfahrungen einstellen werden. Sie empfiehlt **sechstens**, mit den aktuell beteiligten Gremien (Beraterstab, Betroffenenrat, UAK, Ansprechpersonen usw.) regelmäßig darüber in einen regelmäßigen Austausch zu treten. Die Unabhängige Aufarbeitungskommission ist bereit, sich an einem solchen Austausch weiter aktiv zu beteiligen.

Aachen, 13.07.2023